



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 19.07.2016

Nr. 7/2016

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016	90
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln	91
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2016	92
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2016	92
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch zum 01.01.2011	93
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg	93
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
---	

## **Anlagen:**

- 1 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln
- 2 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch zum 01.01.2011
- 3 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	327.755.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	334.909.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	68.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	334.381.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	352.303.600 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	307.678.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	321.118.600 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.421.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.595.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.282.600 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.590.000 €

Der Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	41.695.000 €
Aufwendungen in Höhe von	41.695.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.023.400 €
Ausgaben in Höhe von	4.023.400 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	12.557.200 €
Aufwendungen in Höhe von	12.557.200 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.803.900 €
Ausgaben in Höhe von	3.803.900 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	686.135 €
Aufwendungen in Höhe von	686.135 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	187.470 €
Ausgaben in Höhe von	187.470 €

Die Haushaltspläne des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2016 werden festgesetzt:

JBF-Centrum Bückeberg

**im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.055.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.110.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	2.231.900 €
der Auszahlungen auf	1.388.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

2.055.700 €	
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	980.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.200 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	408.000 €

Hallenbäder Bad Nenndorf und Rinteln

**im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	5.061.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.125.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	5.061.700 €
der Auszahlungen auf	2.270.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

5.061.700 €	
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.835.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	435.000 €

Volkshochschule

**im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	3.907.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.186.600 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	3.950.500 €
der Auszahlungen auf	2.982.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

3.907.900 €	
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.930.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.600 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.174.000 € festgesetzt.

In dem Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg und den Haushaltsplänen des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	130.000.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	6.500.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	1.500.000 €;
für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	400.000 €.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt:

51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,3 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 62,0 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 04.03.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAg) ist durch Erlass des Niedersäch-

sischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.07.2016 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-257 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 06.07.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Ebenso wurde die Begründung zur Bebauungsplanänderung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung beinhaltet das Flurstück 38/125 sowie Teile der Flurstücke 13/15 und 38/131 in der Flur 17, Gemarkung Rinteln und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

Der Bebauungsplan Nr. 29, 1. Änderung, „Berufsschulzentrum“, Gemarkung Rinteln, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln, Klos-

terstr. 19, 31737 Rinteln, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rinteln, den 28.06.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

### Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 23. Feb. 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	967.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	967.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	937.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	407.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	497.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.344.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.344.300 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Liquiditätskredite.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

#### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:

Überschreitungen bis 300,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 €:

Überschreitungen bis 500,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:

Überschreitungen bis 10%  
des jeweiligen Haushaltsansatzes,  
höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 23. Feb. 2016

Hösl  
Bürgermeisterin

Behrens  
Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10 / 34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2016 mit Schreiben vom 29. Juni 2016 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer Sonnabends), beginnend mit den Tag der Bekanntmachung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 7. Juli 2016

Schlüter  
stellv. BM+GD

#### Bekanntmachung

I.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 09. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.298.819 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.298.819 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.662.080 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.662.080 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.252.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.216.580 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	217.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	435.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	192.680 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 192.680 € festgesetzt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	330 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 24.03.2016

Druschke Müller  
 Bürgermeisterin Gemeindedirektor

### II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 16.06.2016 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amts-

blatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Meerbeck, den 04.07.2016

Der Gemeindedirektor  
 Busse

### Bekanntmachung

#### **Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (Gem-HausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

***(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)***

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 10.11.2015 bis 20.11.2015 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstätt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Seggebruch, 06.07.2016

Gemeinde Seggebruch

Köritz  
 Gemeindedirektor

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg

#### **49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.07.2016, Az.: 63/20/00591/2016 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Stadt Rodenberg, Gemarkung Algesdorf, Flur 2 (Plangebiet Teilbereich 1), im Flecken Lauenau, Gemarkung Lauenau (Plangebiet Teilbereich 2) und im Flecken Lauenau, Gemarkung Lauenau, Flur 6 (Plangebiet Teilbereich 3).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarten dargestellt.

***(Karten sind im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als Anlage 3, Teilbereiche 1-3 beigefügt)***

Die genehmigte 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 12.07.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

---

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

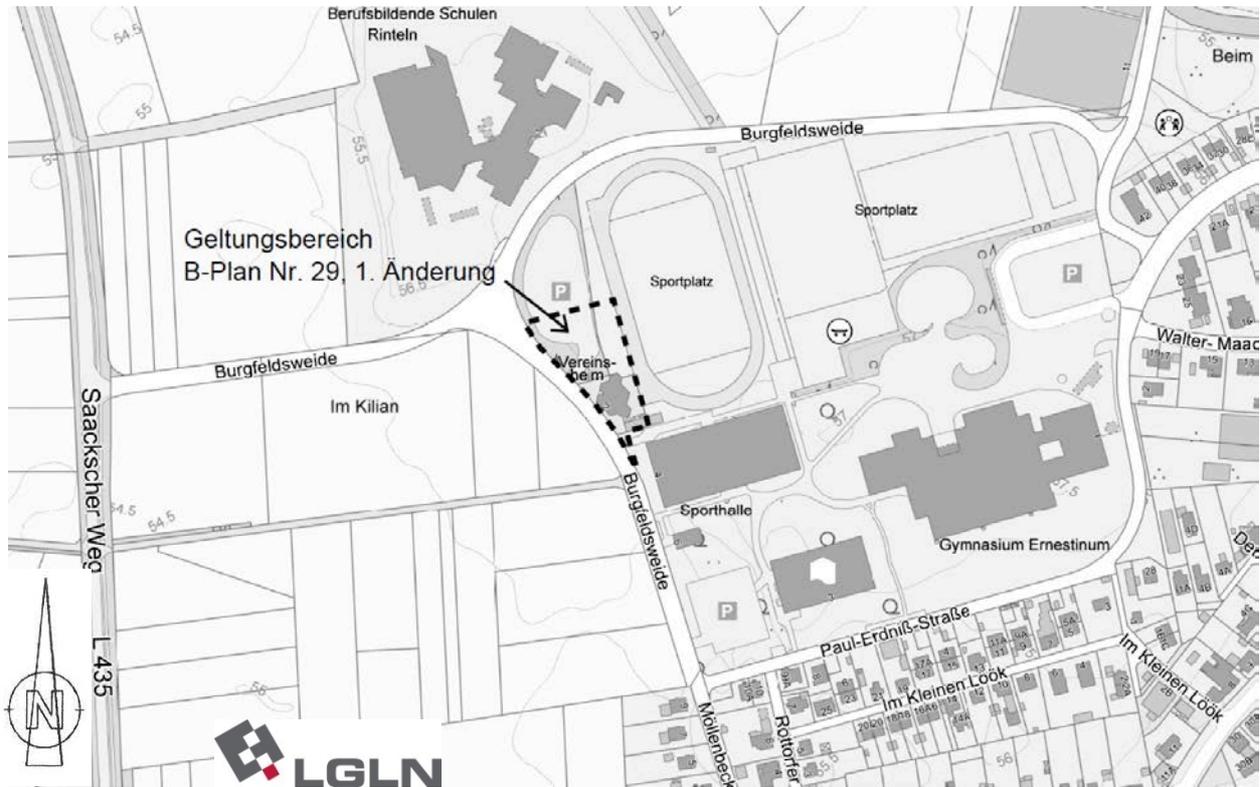
---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln**  
(Amtsblatt Seite 91)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan  
Kartengrundlage: AP 2,5 , M 1:5000 i.O., © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln (verkleinert).

=====

Anlage 2:

**Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seggebruch zum 01.01.2011**  
(Amtsblatt Seite 93)

**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2011 – Gemeinde Seggebruch**

<b>A</b>	<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>		<b>P</b>
A 1	Immaterielles Vermögen	53.786,78 €	Nettoposition	7.445.137,06 €	P 1
A 2	Sachvermögen	6.188.865,35 €	Basis-Reinvermögen	4.632.453,70 €	P 1.1
A 3	Finanzanlagen	687.505,84 €	Sonderposten	2.812.683,36 €	P 1.4
A 4	Liquide Mittel	515.317,34 €	Schulden	338,25 €	P 2
A 5	Rechnungabgrenzung	0,00 €	Rückstellungen	0,00 €	P 3
			Passive		
			Rechnungsabgrenzung	0,00 €	P 4
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>7.445.475,31 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>7.445.475,31 €</b>	

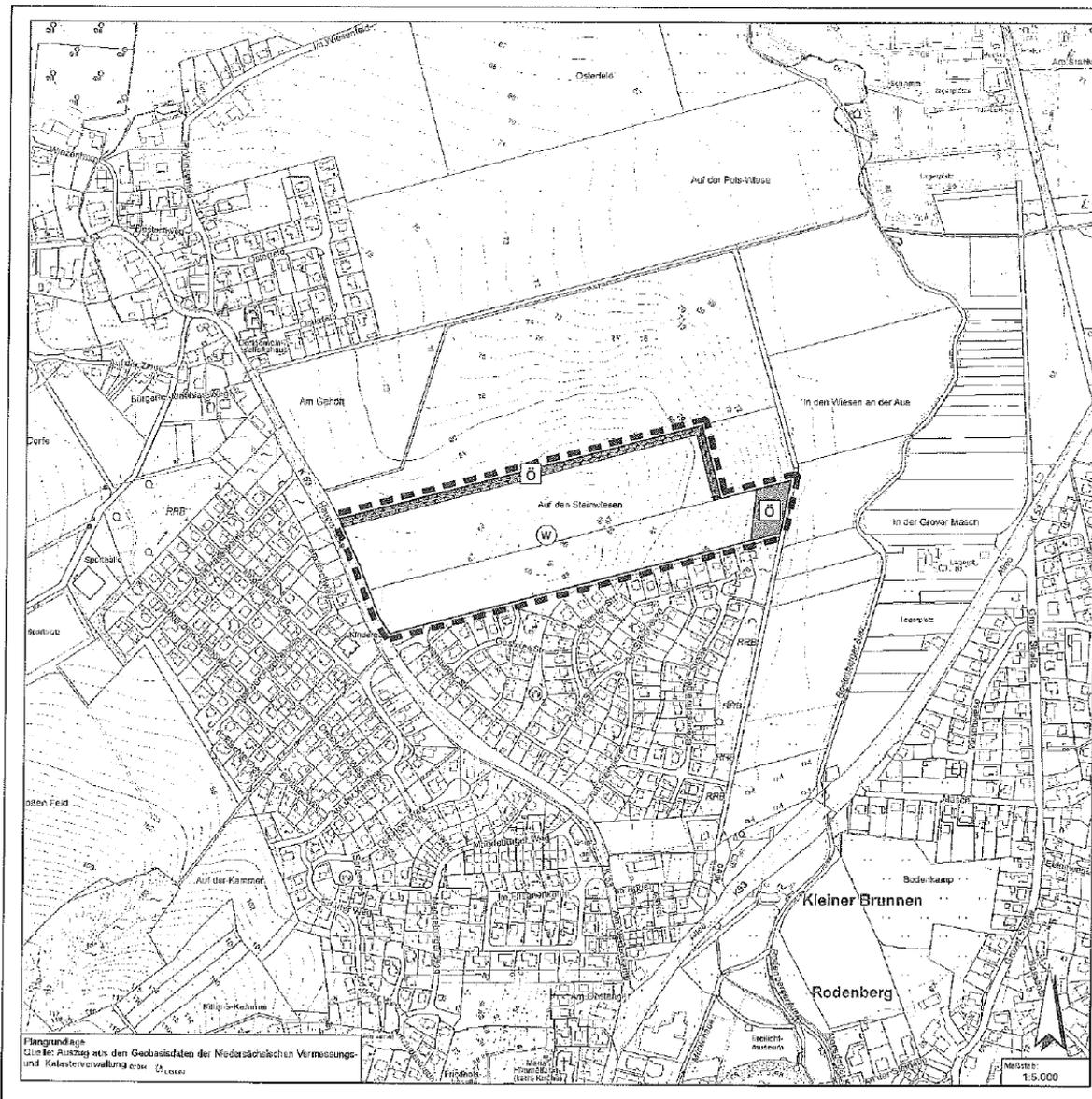
Anlage 3:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (Amtsblatt Seite 93)**

**Samtgemeinde Rodenberg  
Landkreis Schaumburg**

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Plangebiet Teilbereich 1 - Stadt Rodenberg –**

(Übersichtskarte)  
Gemarkung Rodenberg, Flur 2



(weiter mit Teilbereich 2)

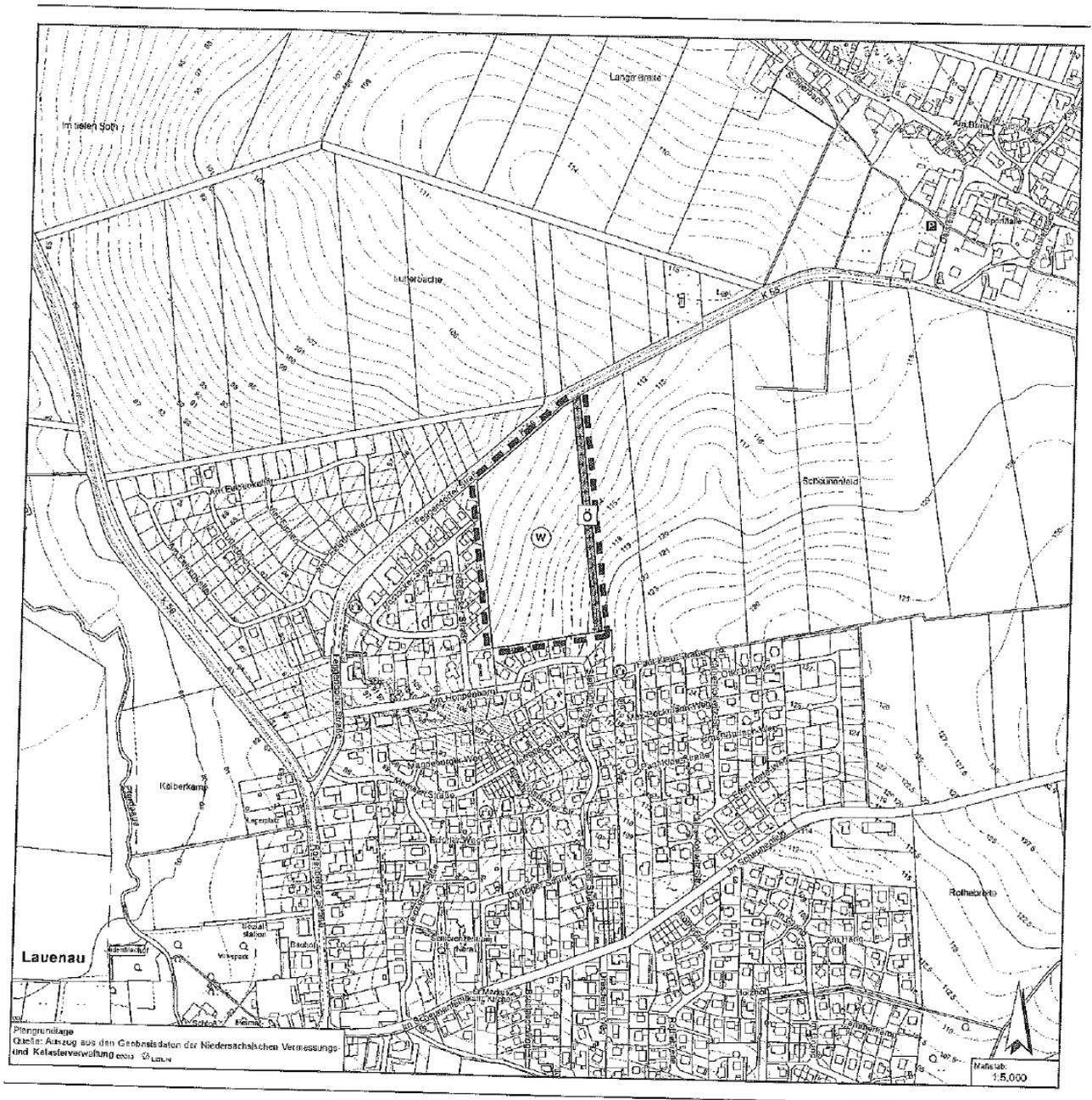
Anlage 3:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (Amtsblatt Seite 93)**

**Samtgemeinde Rodenberg**  
Landkreis Schaumburg

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Plangebiet Teilbereich 2 – Flecken Lauenau –**

(Übersichtskarte)  
Gemarkung Lauenau, Flur 2



(weiter mit Teilbereich 3)

Anlage 3:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (Amtsblatt Seite 93)**

**Samtgemeinde Rodenberg  
Landkreis Schaumburg**

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Plangebiet Teilbereich 3 – Flecken  
Lauenau –**

(Übersichtskarte)  
Gemarkung Lauenau, Flur 6

